

- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum Jahresabschluss des laufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.
- Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

#### § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - dem Vorstand bis zu einer Summe von: 1000,- EUR
  - der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen

#### § 8 Spenden

- Der Verein ist nicht berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigung auszustellen.
- Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.

#### § 9 Inventar

- Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar- Verzeichnis anzulegen.
- Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- Die Inventar- Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - Aufbewahrungsort
  - (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen)
- Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventurliste vorzulegen.
- Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg zu führen.

#### § 10 Zuschüsse

- Öffentliche Zuschüsse fließen an die Vereinskasse weiter.

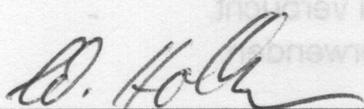
#### § 11 Inkrafttreten

- Diese Finanzordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Vorstand und den Beschluss der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung in Kraft.

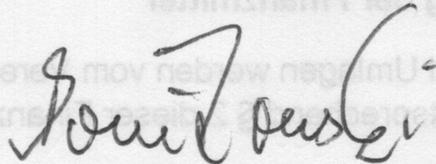
#### § 12 Änderung, Erlass, Aufhebung

- Die Finanzordnung wird vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben.

Die Neufassung der Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung  
am 05.04.2025 beschlossen.



Vorsitzender



Stellvertreter



Kassenwart